



Disputation
Berlin, den 15-05-2013
Vortragender: Jan Mittelstädt



Der Kapitalisierungsanspruch
des Verletzten
gemäß § 843 Abs. 3 BGB

Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB

2


Der Wortlaut:

§ 843 BGB

Geldrente oder Kapitalabfindung

(1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

(2) Auf die Rente findet die Vorschrift des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

 ***(3) Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.***

(4) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

Inhaltsübersicht/ Gliederung

3

- Einl.** Die Initialisierung der Arbeit/ Ausgangsthesen
- § 1** Die Problemstellung und Methodenwahl
- § 2** Die Rechtstatsachen
- § 3** Der Anspruch des Geschädigten auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB
- § 4** Der Rechtsvergleich – Die Ausgestaltung des Kapitalisierungsanspruches in anderen europäischen Rechtsordnungen
- § 5** Die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB im europarechtlichen Kontext
- § 6** Die ökonomische Analyse des § 843 Abs. 3 BGB
- § 7** Das Gesamtergebnis der juristisch-ökonomischen Analyse des § 843 Abs. 3 BGB und deren Konsequenzen für die Rechtspraxis
- § 8** Die Rechtsfolgen
- § 9** Die Geltendmachung und Durchsetzung des Kapitalisierungsanspruches
- § 10** Die Untersuchungsergebnisse – Anmerkungen und Ausblick

Die Initialisierung der Arbeit

4

- Konfrontation mit einem bewegenden Schicksal einer jungen, schwerverletzten Person
- Unterbreitung eines unangemessenen Abfindungsangebotes auf Kapitalisierungsbasis durch Versicherer
- Ablehnung des Angebotes und Geltendmachung eines höheren Abfindungsbetrages durch Geschädigten
- Sodann kategorische Ablehnung eines **Anspruches** des Verletzten auf Kapitalisierung durch Versicherer
 1. *„der wichtige Grund i. S. d § 843 Abs. 3 BGB sei so gut wie nie gegeben“*
 2. *„die Kapitalzahlung stelle die absolute Ausnahme, die Rentenzahlung die Regel dar*
- Eine zu Lasten des Opfers gehende Rechtsunsicherheit bei dieser Rechtsthematik zu verzeichnen
- Dringende Revisionsbedürftigkeit gegeben

Die Ausgangspunkte/ Thesen

5

- „Der Rechtspraxis mangelt es an einer rechtssystematischen Befassung mit dieser Rechtsthematik und an einer rechtsdogmatischen Rechtfertigung.“
- „Die derzeitige praktizierte Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB, die das Tatbestandsmerkmal des wichtigen Grundes **restriktiv auslegt** und innerhalb der Vorschrift ein **Regel-Ausnahmeverhältnis erkennt (Kapital die Ausnahme, Rente die Regel)**,

ist rechtswidrig.“

§ 1 Die Problemstellungen

6

- Keine eindeutigen gesetzlichen Vorgaben zum „Ob“ und „Wie“ der Kapitalisierung
- Deutungshoheit der Versicherer über die Kapitalisierung
- In der Rechtspraxis eine kontroverse Diskussion über diese Rechtsthematik zu erkennen
- Keine hinreichende Klarheit und Rechtssicherheit bei der Kapitalisierung für die Rechtsanwender
„Missverhältnis zwischen Anspruch (Rechtssicherheit) und Rechtswirklichkeit (Rechtsunsicherheit)“
- **Wie ist dieser Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken?**
- Besteht angesichts der derzeitigen Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB ein Bedürfnis für eine gesetzgeberische Intervention?

§ 1 Die Methodenwahl

7

- Bestandsaufnahme zur Kapitalisierung
- Offenlegung der Wertungsgrundlagen
- Bewertung und Analyse der vorgefundenen Fakten und Erkenntnisse
- Ableitung eigener Bewertungen und Ergebnisse

§ 2 Die Rechtstatsachen

8

Die tatsächlichen Voraussetzungen:

- Unsichere und kaum verifizierbare Datenlage zur Regulierung von Personenschäden
- Gemengelage von unterschiedlichsten Frage- und Problemstellungen
- Konzeptionell bzw. systemisch angelegte gegenläufige Interessenlage (Anspruchsstellung/ Anspruchsabwehr)
- Kompetenz- und Machtgefälle zu Lasten des Geschädigten/ strukturelles Ungleichgewicht
 - volkswirtschaftliche Kosten für Schwerverletzte (2008: ca. 7,8 Milliarden EUR)
 - Beitragseinnahmen der Allianz-Gruppe (2010: ca. 106 Milliarden EUR)
 - strukturelles Ungleichgewicht zwischen dem Verletzten und dem Versicherer

„Disparität bzw. Asymmetrie in der Schadensregulierung“

§ 2 Die Rechtstatsachen

9

Konsequenzen:

- Deutungshoheit über das „Ob“ und „Wie“ der Kapitalisierung liegt nahezu ausschließlich bei dem wirtschaftlich stärkeren Versicherer
- Die derzeit praktizierte Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB führt zu Ergebnissen in der Schadensregulierung auf Kapitalisierungsbasis, die als unausgewogen, unterdimensioniert und rechtlich unzutreffend zu bezeichnen sind
- „*Take it or leave it*“ – Gedanke

Folgen:

- **Missbrauch des Rechts**
- **Ausbeutungstendenzen und Ausbeutungsmechanismen**
- **Schlechterstellung des Geschädigten**

§ 3

Der Anspruch des Verletzten auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB

10

Die normierten Voraussetzungen:

Anspruch auf Kapitalisierung gem. § 843 Abs. 3 BGB:

1. Anspruch des Geschädigten auf Rente (gem. 843 Abs. 1 BGB)
2. Vorliegen eines „**wichtigen Grundes**“ (gem. § 843 Abs. 3 BGB)

dann Anspruch des Geschädigten (+)

§ 3

Der Anspruch des Verletzten auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB

11

Grundsätzliche Konzeption und Idee der Kapitalisierung:

- BGH, Urteil vom 08.01.1981:

„Der Geschädigte soll denjenigen Betrag erhalten, der ausgerichtet an den individuellen Verhältnissen des Berechtigten – während der voraussichtlichen Laufzeit der Rente zusammen mit dem Zinsertrag dieses Kapitals –ausreicht, die an sich geschuldete Rente zu zahlen.“

- Meine Kurzdefinition:

Kapitalbetrag = „Vorauszahlung der Rente durch eine Einmal-Zahlung abzüglich eines fiktiv zu erwirtschaftenden Zinsertrages.“

§ 3

Der Anspruch des Verletzten auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB

12

- Im Gesetz keine Legaldefinition oder sonstige Anknüpfungspunkte
- Weit verbreitet in der Rechtspraxis (vornehmlich außergerichtlich, 80 – 90 %, **Kapitalisierung die Regel**)
- Gesetzgeber sieht keinen Handlungsbedarf („*Vorschrift bezweckt Opferschutz*“)
- Überschaubare Anzahl von veröffentlichten Entscheidungen zu § 843 Abs. 3 BGB:
 1. Reichsgericht (1930 und 1933)
 2. Court of Appeals, Nürnberg (1954)
 3. Bundesgerichtshof (08.01.1981 und 19.05.1981)
 4. OLG Stuttgart und OLG Koblenz (1997)
 5. LG Stuttgart (**2005**)
 6. LG Coburg, LG Bonn und LG Hamburg (**2011**)
 7. OLG Celle (**2011**)
 8. OLG Köln und OLG Hamburg (**Beschlüsse, 2012**)
- Nomineller Anstieg von Entscheidungen = hochaktuelles, brisantes Thema
- Literatur knüpft an die Rechtsprechung an und entwickelt eigene Fallkonstellationen zum „*wichtigen Grund*“
- Adaption von tradierten Argumenten und Begründungsmustern; **Mangel an dogmatischer Anbindung**
- **Kapitalisierung wird als Rechtsproblematik erkannt, m. E. aber unzureichend sowie unzutreffend aufgearbeitet**

§ 3

Der Anspruch des Verletzten auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB

13

Diesem Zustand der Rechtunsicherheit ist entgegenzuwirken durch eine

- 1. rechtsdogmatische Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB anhand der juristischen Methodenlehre**
(Wortlaut, Historie, Systematik, Telos)
- 2. unter gleichzeitiger Berücksichtigung bzw. Auswertung der Rechtsprechung und Literatur**

Ziel: Erfassung des zutreffenden Bedeutungsgehalts, den die Norm „heute“ hat

1. Juristische Methodenlehre:

Der „**Sinn und Zweck**“ (Leitgedanke) der Norm liegt in der

1. **Gewährleistung eines effektiven Opferschutzes**
2. **Zurverfügungstellung eines erhöhten Schutzniveaus**

2. Rechtsprechung und Literatur:

nahezu allen Fallkonstellationen immanent: „**Schutz des Geschädigten**“

§ 3

Der Anspruch des Verletzten auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB

15

Erkenntnisse und Schlussfolgerungen:

- Um den von § 843 Abs. 3 BGB intendierten Opferschutz wirksam/ effektiv zur Entfaltung kommen zu lasten, ist die Vorschrift bzw. der „*wichtige Grund*“ **extensiv auszulegen**
- Der „*wichtige Grund*“ ist aus der Perspektive bzw. dem Schutzniveau des Verletzten zu entwickeln
- Der „*wichtige Grund*“ kann sowohl **aus der Sphäre des Geschädigten als auch des Schädigers** abgeleitet werden (Wandel der Rechtstatsachen)
- Taugliches und in rechtlich-dogmatischer Hinsicht überzeugendes **Abgrenzungskriterium:**

„Günstiger-Formel“:

„Der Verletzte hat immer dann Anspruch auf eine Kapitalisierung, wenn die Gewährung der Abfindung einen günstigen Einfluss auf seinen Zustand und die Entwicklung hat und die Gewährung einer Rente für ihn ungünstiger ist.“

§ 3

Der Anspruch des Verletzten auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB

16

Rechtfertigung für die extensive Auslegung:

- **Erweiterung des Rechtskreises des Verletzten („Ein Mehr an Rechten“)**
- Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der „*ratio legis*“ sowie den Wertungen der Rechtsprechung und Literatur
- Die bislang an der „Günstiger-Formel“ formulierte Kritik (LG und OLG Hamburg) überzeugt nicht **(kein rechtsdogmatischer Unterbau/ verkennt u. a. Wesen der Kapitalisierung)**
- Das persönliche Empfinden und Wollen rechtfertigt für sich noch nicht das Vorliegen des „*wichtigen Grundes*“
- Kapitalisierungsanspruch nur gegeben, wenn der Geschädigte im Rahmen der Vorgaben des Prozessrechts schlüssig bzw. im Falles des Bestreitens substantiiert sowie unter Beweisantritt darlegt, dass die Kapitalabfindung die für ihn „*günstigere und geeignetere Form des Schadensersatzes*“ darstellt
- Gelingt dies, so statuiert § 843 Abs. 3 BGB ein Wahlrecht, dessen Ausübung vom Schädiger grundsätzlich zu akzeptieren ist
- Ausnahme/ Einschränkung: Korrektur durch eine einzelfallbezogene „Ungünstiger-Bewertung“
 1. Verdrängung durch eine objektive Ungünstiger-Bewertung zu Lasten des Verletzten
 2. Verdrängung durch zwingende Interessen der Allgemeinheit

§ 3

Der Anspruch des Verletzten auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB

17

Handlungsanweisung für die Rechtsanwendung:

„Zweierschritt“

1. „wichtiger Grund“ **extensiv auszulegen** (= Werkzeugkasten)
2. „**Günstiger-Formel**“ (= Werkzeug)

Dem Anwender der Norm steht damit ein in rechtsdogmatischer Hinsicht überzeugendes, stimmiges und in tatsächlicher Hinsicht klares sowie verständliches Auslegungs- und Anwendungsinstrumentarium zur Verfügung.

Nur dieses Vorgehen gewährleistet einen effektiven Opferschutz!

§ 4 Der Rechtsvergleich

18

Rechtsvergleichender Blick auf andere europäische Rechtsordnungen:

„Wie ist dort der Kapitalisierungsanspruch ausgestaltet?“

Kernaussagen dieser vergleichenden Betrachtung:

- Sehr unterschiedliche Ausgestaltung und Handhabung
- Gemeinsamkeit: In keiner der betrachteten Rechtsordnungen ist der Kapitalisierungsanspruch im Hinblick auf Voraussetzungen sowie Art und Weise der Berechnung eindeutig geregelt
- Die Schadensersatzform der Kapitalisierung bildet sowohl in der außergerichtlichen als auch der gerichtlichen Praxis die Regel und die Rente die Ausnahme
- Die größtmögliche Rechtssicherheit bietet das Schweizer Recht (**Vorbildfunktion!**)

§ 5 Europarechtlicher Kontext

19

- **Frage:** Verstößt die derzeitige Regelung des § 843 Abs. 3 BGB sowie deren Auslegung und Anwendung durch die Rechtspraxis gegen europäisches Recht (Rückwirkung)?
- Grundsätze: Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts – Europarechtskonforme Auslegung
- Maßstab:
 1. **Sekundärrecht**, europarechtliche Richtlinien (1. – 5. KH-Richtlinie)
 2. **Primärrecht** (Gleichbehandlungsgrundsatz und Diskriminierungsverbot)
- **Ergebnis:** Die **zivilrechtliche Haftungsregelung des § 843 Abs. 3 BGB** sowie deren Auslegung und Anwendung sind **europarechtskonform!**
- Begründung:
 1. Vorschrift fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien
 2. Die zivilrechtliche Haftung ist durch § 843 Abs. 3 BGB weder ausgeschlossen noch unverhältnismäßig begrenzt

§ 5 Europarechtlicher Kontext

20

- Status quo - „de lege lata“: **Europarechtskonformität des § 843 Abs. 3 BGB**
 1. „Unterschiedliche Ausgestaltung und Anwendung des Kapitalisierungsanspruches sind eine Emanation des gesetzgeberischen Kompetenzgefüges innerhalb der europäischen Rechtsgemeinschaft.“
 2. „**Es besteht kein primärrechtlicher Harmonisierungsauftrag.**“
 3. „Die Mitgliedsstaaten sind grundsätzlich frei in der Ausgestaltung ihrer Systeme des Schadensersatzes.“
- Bedürfnis zum Einschreiten des nationalen Gesetzgebers? - „de lege ferenda“
 1. Angesichts der Idee eines gemeinsamen Rechtsraumes mit einheitlichem Rechtsstandard unter Umständen „wünschenswert“, nicht jedoch geboten
 2. M. E. : Europäische Harmonisierung nicht im Wege einer „von oben“ oktroyierten Rechtsvereinheitlichung, sondern durch eine allmähliche Rechtsangleichung („**Prozess von unten nach oben**“)

§ 6 Die ökonomische Analyse des § 843 Abs. 3 BGB

21

- **Ausgangspunkt der Überlegungen:** „Unterkapitalisierung“, langwierige sowie kostenaufwändige Schadensregulierungen
- **Resultat:** - Rechtsunsicherheit, Verteilungsdefizite, Ungerechtigkeiten, Herabsetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- hohe Transaktionskosten durch die derzeitige Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB
- **Ansatz für die Beseitigung:** Recht nicht nur ein moralisches und wertorientiertes Konstrukt, sondern auch: **Produktionsfaktor**
- **Grundlegende Idee:** „Kosten - Nutzen – Analyse“

Auslegung und Anwendung von Normen zusätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bzw. nach dem Gradmesser der Effizienz
- **Recht ist dann funktionsfähig,** wenn:
 1. hohes Maß an Rechtsicherheit
 2. hohe Nutzenszufriedenheit der Akteure (Rechtsfrieden, Akzeptanz)
 3. Senkung von Transaktionskosten (Bearbeitungs-, Verwaltungs-, Rechtsberatungs- und Rechtsverfolgungskosten)
 4. optimierter volkswirtschaftlicher und individueller wirtschaftlicher Nutzen (Effektivität und Effizienz)
- **Formel:** **Rechtsregeln sind so auszugestalten und anzuwenden, dass sie mehr nützen als kosten“**

§ 6 Die ökonomische Analyse des § 843 Abs. 3 BGB

22

- Nicht nur zulässig, sondern rechtlich geboten, den Auslegungskanon der juristischen Methodenlehre um ein weiteres Auslegungskriterium zu ergänzen, und zwar um das der **ökonomischen Effizienz**
- Die sich in der Rechtswirklichkeit stellenden Probleme sind vorrangig wirtschaftlicher Herkunft, daher ist es auch konsequent bei rechtlichen Problemlösungen zusätzlich wirtschaftliche Gesichtspunkte in juristische Entscheidungen miteinzubeziehen
- Eine **extensive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB** führte zu mehr Rechtssicherheit, mittel- bzw. längerfristig zu weniger Auseinandersetzungen, Absenkung der Transaktionskosten, Anhebung des Schadensersatzniveaus und somit zu einer höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Geschädigten sowie vermutlich einem höheren Prämien- und Beitragsaufkommen auf Seiten des Versicherers

ergo: Eine extensive Auslegung und Anwendung erwiese sich als effizienter, sie würde „mehr nützen als kosten“

§ 7 Das Gesamtergebnis der juristisch-ökonomischen Analyse

23

- Sowohl die juristische als auch die ökonomische Analyse des § 843 Abs. 3 BGB vollziehen einen wertungsmäßigen Gleichschritt, indem beide in die zwingende Erkenntnis einmünden, dass die **Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB** – im Konkreten: das Tatbestandsmerkmal des „*wichtigen Grundes*“ – **extensiv auszulegen und anzuwenden ist**
- Nur die extensive Auslegung steht im Einklang mit der Rechtsprechung sowie der Literatur und gewährleistet die Verwirklichung des intendierten Gesetzeszweckes (Opferschutz)
- Eine restriktive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB führt zu ökonomischer Ineffizienz und konterkariert den Schutzgedanken der Vorschrift bzw. verfehlt deren Gesetzeszweck
- Die derzeit praktizierte restriktive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB **verletzt materielles Recht**

§ 8 Die Rechtsfolgen

24

Frage 1: Gewährt § 843 Abs. 3 BGB dem Geschädigten einen Anspruch auf eine einheitliche Kapitalisierung oder besteht letztlich nur ein Anspruch auf eine Teilkapitalisierung von einzelnen Schadenspositionen?

- Ansatz der Versicherer: *„Kapitalisierung nur dann, wenn der „wichtige Grund“ bzgl. jeder einzelnen Schadensposition gegeben und ein konkreter Vermögensbedarf als Äquivalent vorliegt“* (Arg. *„Kongruenz von Schaden und Ausgleich“*, *„Verbot der Überkompensation“*)
- M. E. : **abwegige und konstruierte Rechtsauffassung – keine rechtsdogmatische Grundlage**
 - Arg. 1 : in Rechtsprechung und Literatur findet dieser Ansatz keine Erwähnung
 - Arg. 2 : ganz h. M. : *„§ 843 BGB normiert einen einheitlichen Schadensersatzanspruch“*,
„keine Kapitalisierung/Aufspaltung des Anspruchs gegen den Willen des Geschädigten“
 - Arg. 3: eindeutiger Wortlaut der Norm: *„ein wichtiger Grund“*
- **Verlangt der Geschädigte eine umfassende Kapitalisierung aller Schadenspositionen, so ist ihm auch ein einheitlicher Kapitalisierungsanspruch zu gewähren**

§ 8 Die Rechtsfolgen

25

Frage 2: Hat der Geschädigte einen Anspruch auf eine Teilkapitalisierung?

- Auch auf der Rechtsfolgenseite ist die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB zugunsten des Geschädigten i. S. d. Opferschutzes auszulegen
- Mit Blick auf den intendierten Gesetzeszweck und im Lichte der „Günstiger-Formel“, kann der Geschädigte eine **Teilkapitalisierung** verlangen, und zwar dann, wenn er substantiiert darlegt, dass dies für ihn die *„günstigere und geeignetere Form des Schadensersatzes“* darstellt
- **Möglichkeit einer Aufteilung** des an sich einheitlichen Schadensersatzanspruches in eine Zahlung – beruhend auf **Kapital und Rente** - ist rechtsdogmatisch herzuleiten aus dem Rechtsinstitut der **teleologischen Reduktion**

§ 8 Die Rechtsfolgen

26

Frage 3: Welcher Kapitalisierungszinsfuß ist bei der Berechnung des Kapitalisierungsanspruches anzusetzen?

Nach dem **BGH** ist zu **diskontieren**:

„Der Kapitalbetrag ist der Betrag, der ausgerichtet an den individuellen Verhältnissen des Berechtigten während der Laufzeit der Rente zusammen mit dem Zinsertrag dieses Kapitals ausreicht, die an sich geschuldete Rente zu zahlen“.

§ 8 Die Rechtsfolgen

27

„Die Suche nach dem richtigen Zinsfuß“

- BGH, Urteil vom 08.01.1981: 5 %
- In der Literatur kontrovers umstritten (0 % - 5,5 %)
- BGH gibt die **zu berücksichtigenden Parameter** vor:
 1. „**das jeweilige Zinsniveau, Zinsänderungen, Zinsschwankungen**“
 2. „**die wirtschaftlichen Gesamtparameter**“ (BIP, Inflationsrate etc.)
 3. „**abzüglich Kapitalertragssteuer**“ / Abgeltungssteuer 25 %
 4. „**abzüglich Verwaltungs- bzw. Anlagekosten**“
 5. „**abzüglich Dynamisierung wegen Preissteigerungen**“
 6. „**abzüglich Dynamisierung wegen Gehaltserhöhungen**“
- **juristischer Maßstab: § 287 ZPO** (Schadensschätzung)

§ 8 Die Rechtsfolgen

28

„Welches ist der richtige Zinsfuß (bei 50 Jahren)?“

Der Lösungsvorschlag des Autors:

durchschnittlicher Realzins der letzten 50 Jahre:	ca.	6,0 %
aktueller Realzins (Inflation = 2,3 %):	ca.	1,0 %
Mittelwert („<u>korrelater, wertender Spiegelzins</u>“):	ca.	3,5 %
abzüglich Verwaltungskosten des Kapitals:	-	1,0 %
abzüglich Rentendynamik:	-	1,0 %
abzüglich Verlustrisiko:	-	1,0 %
abzüglich Steuern (25 %)	-	0,8 %
zuzüglich Risikozuschlag für <u>Vorversterben und Arbeitsplatzrisiko</u>	+	2,0 %
<u>Kapitalisierungszinsfuß</u>	=	1,7 %

Die Geltendmachung und Durchsetzung des Kapitalisierungsanspruches

- Der **Leitgedanke** der Norm des § 843 Abs. 3 BGB besteht darin, dem Geschädigten ein erhöhtes Schutzniveau zur Verfügung zu stellen, um das **Opfer effektiv zu schützen**
- Dieser normative Leitgedanke ist somit zwingend **auch bei der Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruches** zu beachten
- Der Gesetzeszweck - die „ratio“ der materiellen Norm - „**schlägt**“ insoweit **auf die prozessrechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben durch**
- Es ist insoweit ein wertungsmäßiger Gleichschritt vorzunehmen:

Im Zweifel ist die betreffende Norm zugunsten des Geschädigten auszulegen und anzuwenden („allumfassende Günstiger-Erwägung“)

Die Geltendmachung und Durchsetzung des Kapitalisierungsanspruches

- Unbezifferter Klageantrag (§§ 253, 308 ZPO, Nennung eines Mindestbetrages)
- Haupt- und Hilfsantrag (Kapital, hilfsweise Rente, sog. „Eventualhäufung“)
- Gestaltungsmöglichkeit einer Teilklage („Anspruch auf Teilkapitalisierung“)
- Antrag/ Erlass eines Grund- bzw. Zwischenurteils (§ 304 ZPO, Prozessökonomie)
- Extensive Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen für das PKH-Verfahren (§§ 114 ZPO: „hinreichende Erfolgsaussichten“, großzügiger/ extensiver Zugang zum Recht)
- **Deckelung des Gebührenstreitwertes - wie bei der Rente nach Abs. 1 – auf den fünffachen Jahresbetrag, analog § 42 Abs. 1 GKG**

Arg. 1 : **Grundsatz der Gleichbehandlung von Kapital und Rente**

Arg. 2 : Zugang zum Recht/ Gewährleistung eines effektiven Rechts- und Opferschutzes

Beseitigung eines faktischen Prozesshindernisses im Interesse des Opferschutzes

§ 10 Wesentliche Untersuchungsergebnisse und Ausblick

31

- Der Status quo der Kapitalisierung in der Rechtspraxis beruht auf einer rechtsfehlerhaften (**rechtswidrigen**) Anwendung und Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB
- Im Hinblick auf die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes und des von § 843 Abs. 3 BGB intendierten Opferschutzes ist dieser Zustand nicht hinnehmbar
- Aufgrund der dogmatischen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, Literatur und Rechtswirklichkeit kann die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB und somit der „**wichtige Grund**“ nur **extensiv zu Gunsten des Geschädigten ausgelegt und angewandt** werden
- Der „**wichtige Grund**“ definiert sich vornehmlich aus der Sphäre des Geschädigten im Lichte einer „Günstiger-Betrachtung“; eine objektive „Ungünstiger-Bewertung“ bildet das Korrektiv
- Eine extensive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB führt nicht nur zu gerechteren, sondern auch zu ökonomisch effizienteren Regulierungsergebnissen (**Verringerung der Disparität und Asymmetrie!**)
- Die rechtliche Vorgabe, dem Geschädigten ein erhöhtes Schutzniveau zur Verfügung zu stellen, ist sowohl im Hinblick auf materielles als auch prozessuales Recht zu verwirklichen

§ 10 Wesentliche Untersuchungsergebnisse und Ausblick

32

- Grundsätzlich entscheidet allein der Geschädigte, ob kapitalisiert wird
- Der Geschädigte hat einen Anspruch auf eine Teilkapitalisierung
- Kapitalisierungszinssatz < 2 % (**zwingende Abkehr von den praktizierten 5 %**)
- Bei der Geltendmachung des Kapitalisierungsanspruches gelten die juristischen Maßstäbe der §§ 286 und 287 ZPO
(**Schadenschätzung, Ungenauigkeiten sind der Kapitalisierung immanent**).

§ 10 Wesentliche Untersuchungsergebnisse und Ausblick

33

Zwei Möglichkeiten zur Realisierung eines effektiven Opferschutzes:

1. „Der Weg der Legislative“: **Gesetzesänderung**
2. „Der Weg der Rechtsfortbildung“ durch Rechtspraxis und Judikative:
Änderung der Auslegungs- und Anwendungspraxis

Letzterer Weg sollte konsequent gegangen werden!

§ 10 Wesentliche Untersuchungsergebnisse und Ausblick

34

- Der „**goldene Mittelweg**“ für eine größtmögliche, ausgewogene und bedarfsgerechte Absicherung des zukünftigen Lebens eines Schwerstverletzten besteht m. E. in der

Teilkapitalisierung - Kombination aus Kapital und Rente

- Die rechtsdogmatische Grundlage für die hier vertretene extensive und „opfergünstige“ Auslegung, Geltendmachung und Durchsetzung des Kapitalisierungsanspruches gemäß § 843 Abs. 3 BGB ist sowohl materiell-rechtlich als auch prozessrechtlich gegeben